

Satzung des Fördervereins der städtischen Kindertagesstätte Pfarrer – Bergmann – Straße, Mainz-Marienborn.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein KiTa Pfarrer – Bergmann – Straße Mainz-Marienborn e. V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen und hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung der Kinder, die die Kindertagesstätte Pfarrer – Bergmann – Straße besuchen. Dabei unterstützt er die Einrichtung insbesondere durch eigene Maßnahmen wie Spenden, Beiträge, Gemeinschaftsarbeiten und Veranstaltungen. Er will damit Träger und pädagogisch tätige Kräfte der Kindertagesstätte bei der Verwirklichung ihres Bildungsauftrags unterstützen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche (nach Abschluss des 18. Lebensjahres) oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres..
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach dem Ausschluss einen schriftlichen Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- d) durch Tod oder durch Auflösen der juristischen Person.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag wird zum Zeitpunkt des Beitritts zum Verein anteilig für das laufende Geschäftsjahr eingezogen oder eingezahlt. Danach soll er im ersten Quartal des Geschäftsjahres eingezogen oder eingezahlt werden. Kommt es bei Teilnahme am Lastschriftverfahren zu Kosten durch Rücklastschriften, sind diese durch das betroffene Mitglied zu tragen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge auf schriftlichen Antrag zu stunden oder zu erlassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall notwendig erscheint oder aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Von dieser Möglichkeit kann der Vorstand insbesondere Gebrauch machen, wenn ein Mitglied den Vereinszweck bereits durch außerordentlich hohen persönlichen Arbeitseinsatz und Zeitaufwand fördert.
- (4) Spenden an den Verein sind jederzeit und in jeder Höhe möglich.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, die/der in Personalunion das Amt der Schriftführerin/des Schriftführers ausübt und der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vereinsmitglieder wählen, die gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange in ihren Ämtern, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist mit einer Frist von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Ergänzungswahl vorgenommen wird. Solange übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder kommissarisch die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand beschließt über die Verwendung von Geldmitteln, Sachspenden und Aktivitäten des Vereins in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Alternativ ist der Vorstand schriftlich beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (8) Wenn ein Vorstandsmitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann die Mitgliederversammlung das Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung seines Amtes entheben. In diesem Fall ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (9) Die Leitung der Kindertagesstätte oder deren Vertretung kann in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Geplante Satzungsänderungen sind bei der schriftlichen Einladung mitzuteilen. Die Versammlung kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Jedes anwesende Vereinsmitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds haben Abstimmungen und Wahlen schriftlich und geheim zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder das Gesetz keine anderen Regelungen getroffen haben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Kassenprüfer, die/der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Vorstandsberichte und des Berichts der Kassenprüfer, Wahl und Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen, Entscheidungen über Anträge und Auflösung des Vereins.
- (8) Die Leitung der Kindertagesstätte hat bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 8 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Eine Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten an Dritte, auch in Auszügen, finden nicht statt. Personenbezogene Daten werden absolut vertraulich behandelt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der Anwesenden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für die Belange der Kindertagesstätte Pfarrer – Bergmann – Straße zu verwenden.

Diese Satzung wurde bei der Gründung des Vereins am 25.09.2013 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.06.2014 geändert.

Mainz, 5. Juni 2014